



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



## Mitteilung über die Genehmigung

für einen Typ einer Glühlampe nach der Regelung Nr. 37  
einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 12

Communication concerning approval

of a type of filament lamp pursuant to Regulation No. 37  
including amendment 03 supplement 12

Nummer der Genehmigung: 24A  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark of the device:  
"NARVA"
2. Bezeichnung des Typs durch den Hersteller:  
Manufacturer's name for the type of device:  
12059/12060
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Philips Lighting B.V.  
NL-5600 JM Eindhoven
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
Philips Licht Unternehmensbereich  
der Philips GmbH  
D-52068 Aachen
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
09.05.1996
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Technischer Überwachungsverein Fahrzeug-Lichttechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland  
D-12587 Berlin
7. Datum der Gutachten:  
Date of test reports:  
06.05.1996
8. Nummern der Gutachten:  
Numbers of test reports:  
400 183 und/and 400 184



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **24A**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.:  
Extension No.:

9. Kurze Beschreibung:  
Concise description:

Kategorie der Glühlampe: **H27W (H27W/1 bzw.-resp. H27W/2)**  
Category of filament lamp:

Nennspannung: **12V**  
Rated voltage:

Nennleistung: **27W**  
Rated wattage:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**  
Colour of light emitted: **white**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
**auf dem Sockel**  
**on the base**

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
**entfällt - not applicable**

12. Die Genehmigung wird erteilt  
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**  
Place:

14. Datum: **06.06.1996**  
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**  
Signature: **by order**

  
**Bartelsen**

16. Folgende Dokumente, die die Genehmigungsnummer tragen, werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt:  
The following documents, bearing the approval number shown above, are available on request:

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

**2 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: 24A

Erweiterung Nr.:

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

-2-

Nummer der Genehmigung: **24A**

Erweiterung Nr.:

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

**(E1)** 24A

Jede Glühlampe muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

einer der unter 1. genannten Fabrik- oder Handelsmarken,  
der Lampenkategorie (H27W/1 bzw. H27W/2),  
der Nennspannung,  
der Nennleistung und  
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.